



II-9289 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

29. März 1993

Zl. 353.110/29-I/6/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

4186 IAB

1993-03-30

zu 4240 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Murauder und Kollegen haben am 29. Jänner 1993 unter der Nr. 4240/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einhebung von Rundfunk- und Fernsehgebühren auch von Teilnehmern, die aufgrund geographischer Bedingungen weder FS 1 noch FS 2 empfangen können, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie bereit, dem Nationalrat ehestens eine Novelle zum Rundfunkgesetz vorzulegen, die den derzeitigen Mißstand beseitigt, daß Haushalte, die keines der beiden ORF-Fernsehprogramme empfangen können, trotzdem die Fernsehgebühr entrichten müssen?
2. Wenn ja, bis wann wird das erfolgen?
3. Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

An eine Novellierung des § 20 des Rundfunkgesetzes wird derzeit nicht gedacht.

Zur Frage 3:

§ 20 des Rundfunkgesetzes sieht vor, daß mit der Erteilung der Rundfunk-(Fernsehrundfunk-)Hauptbewilligung für die Dauer ihres Bestehens der Inhaber zum Empfang der Sendungen des Österreichischen Rundfunks gegen ein fortlaufendes Programmentgelt berechtigt ist. Auch Satellitenempfangsanlagen bedürfen der erwähnten Bewilligung, die wiederum die Verpflichtung zur Zahlung des fortlaufenden Programmentgelts nach sich zieht. Das Programmentgelt ist unabhängig von der Häufigkeit oder der Güte der Sendungen oder ihres Empfanges zu zahlen (vgl. § 20 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes).

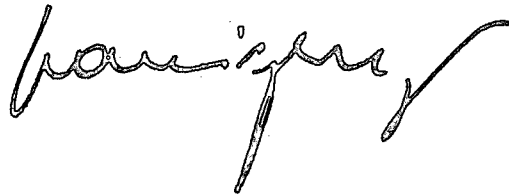
Dieses Programmentgelt hat einen öffentlich-rechtlichen Charakter (vgl. Mayer, Das Programmentgelt des Österreichischen Rundfunks, ÖJZ 1975, 477 ff). Daraus folgend besteht zwischen dem ORF und den einzelnen Rundfunkteilnehmern kein vertragliches Verhältnis, aus dem etwa die Verpflichtung des ORF zur Versorgung dieser Personen mit Programm erfließen würde. Vielmehr handelt es sich beim öffentlich-rechtlichen Programmentgelt um eine Leistung, die der einzelne Rundfunkteilnehmer zugunsten des ORF erbringt, damit dieser seinen gesetzlichen Auftrag ("umfassende Information der Allgemeinheit", "Verbreitung von Volks- und Jugendbildung", "Vermittlung und Förderung von Kunst und Wissenschaft", "Darbietung von einwandfreier Unterhaltung" usw. - vgl. § 2 des Rundfunkgesetzes) erfüllen kann.

Im übrigen trifft der in der Anfrage geschilderte Fall, daß zwar der Empfang von Satellitenprogrammen, nicht aber der Empfang der ORF-Programme möglich sei, nur in einer vernachlässigbar geringen Anzahl von Fällen tatsächlich zu, weil die ORF-Programme in über 96 % der österreichischen Haushalte empfangbar sind. Eine Berücksichtigung der Fälle, in denen aus geographischen Gründen dies nicht möglich ist, müßte zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei Feststellung, Überwachung

- 3 -

und Kontrolle der zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen führen, wobei dieser Aufwand in keinem Verhältnis zum erzielbaren Erfolg stünde. Weiters müßte man im Fall der Regelung solcher Ausnahmegenehmigungen auch prüfen, inwieweit dann nicht auch Personen von der Verpflichtung, das Programmentgelt zu zahlen, zu entbinden sind, die durch besondere technische Vorkehrungen in ihrem Empfangsgerät sicherstellen, daß sie keine ORF-Programme empfangen.

§ 20 des Rundfunkgesetzes erscheint aber auch im europäischen Vergleich unproblematisch. So wird in beinahe allen europäischen Staaten die Rundfunkgebühr von den Besitzern oder Käufern von (Fernseh-)Rundfunkempfangsanlagen eingehoben (vgl. statt vieler: § 11 Abs. 2 des deutschen Rundfunk-Staatsvertrages: "Das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts begründet auch künftig die Rundfunkgebührenpflicht.>").

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kauzig', with a long, sweeping flourish extending to the right.